

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 15.12.2025 über die Einrichtung eines Halte- und Parkverbots für die Tagesparkplätze Antonifeld und Gerbergasse sowie über die Einhebung von Parkgebühren (Parkraumverordnung)

### § 1

#### Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 iVm § 94d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pinkafeld „Halten und Parken verboten“, mit dem Zusatz gilt werktags außerhalb der gesetzlichen Schulferien, Mo-Sa in der Zeit von 07:00 bis 19:00, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket, einspurige Kraftfahrzeuge und Berechtigte für den in § 2 angeführten Gültigkeitsbereich verordnet.

### § 2

#### Gültigkeitsbereich

Diese Verordnung gilt für die in untenstehender Tabelle angeführten Straßenzüge und ist zeitlich auf Werktage außerhalb der gesetzlichen Schulferien von Montag bis Samstag im Zeitraum von 07:00 bis 19:00 beschränkt.

Straßenzug	von	bis
Antonifeldstraße	gesamter Straßenzug	
Batthyanystraße	gesamter Straßenzug	
Gerbergasse	GZ 1570	GZ 1585
Leharstraße	gesamter Straßenzug	
Schulstraße	GZ 664	GZ 692 (mit Ausnahme des bereits verordneten Halte- und Parkverbots, ausgenommen Lehrpersonal der Mittelschule und Musikschule)
Steinamangerstraße	Ausschließlich GZ 757/25	
Taxisweg	gesamter Straßenzug	

### § 3

#### Einhebung einer Parkgebühr

- (1) Es wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in § 2 festgelegten Straßenzügen eine Abgabe zu entrichten ist.

- (2) Die Parkgebühr ist für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als einhundertzwanzig Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.
- (3) Die Parkgebühr ist werktags von Montag bis Samstag, ausgenommen der gesetzlichen Schulferien, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu entrichten.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Die Gebühr ist nicht zu entrichten für:
  1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
  2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
  3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
  4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
  5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
  7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (2) Die Gebühr ist ferner nicht zu entrichten für Personen, die aus wichtigem Grund, beispielsweise der Pflege von Angehörigen, auf einen Parkplatz angewiesen sind. Der wichtige Grund ist am Gemeindeamt glaubhaft zu machen. Die Stadtgemeinde stellt in berechtigten Fällen eine Berechtigungskarte aus, die sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist.

#### § 5

##### Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr eines Automatenparkscheines sowie eines elektronischen Parkscheines wird mit 2 Euro für die gesamte Parkdauer an einem Tag festgesetzt.
- (2) Die Parkgebühr kann durch die Zahlung eines Pauschalbetrags für eine bestimmte Dauer im Voraus beglichen werden. Für die pauschale Abgeltung der Parkgebühr für die Dauer eines Monats (Monatsticket) ist eine Gebühr in Höhe von 30 Euro, für die Dauer von drei Monaten (Quartalsticket) eine Gebühr in Höhe von 80 Euro und für die Dauer von 12 Monaten (Jahresticket) eine Gebühr in Höhe von 250 Euro zu entrichten. Der Fristenlauf beginnt in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Kaufs.
- (3) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 6  
Entrichtung der Parkgebühr


- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der an den Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Stadtgemeinde Pinkafeld, durch Kauf eines Parkscheins am Gemeindeamt oder durch Kauf eines elektronischen Parkscheins über die ausgeschilderte Anwendung zu erfolgen. Für Monatstickets, Quartalstickets sowie Jahresticket gilt dasselbe.
- (2) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein ist während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Für Monatstickets, Quartalstickets sowie Jahrestickets gilt dasselbe.

§ 7  
Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung des verordneten Halte- und Parkverbots ist als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz gilt werktags, Mo-Sa außerhalb der gesetzlichen Schulferien in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr, ausgenommen Fahrzeuge mit deutlich angebrachtem gültigen Parkticket, einspurige Kraftfahrzeuge und Berechtigte gemäß §§ 52 lit a Z 13b und 54 StVO in Kraft.

Für den Gemeinderat  
  
1. Vizebgm. Carina Laschober-Luif

Angeschlagen am: 16.12.2025  
Abgenommen am: 31.12.2025